

**Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG**

**München**

**Deutschland**

**Inhaberschuldverschreibungen Kraftwerkspark II – Tranche A**

**ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ**

## **Bekanntmachung des Beschlusses der Abstimmung ohne Versammlung**

**im Abstimmungszeitraum vom 10.10.2023 bis 30.10.2023**

der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRA 101129, geschäftsansässig: Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Green City Energy Kraftwerke GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jens Mühlhaus, (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), betreffend die bis zu EUR 18.000.000,00

verzinsliche Schuldverschreibung der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG fällig am 30.12.2023

**ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ**

(insgesamt die „**Inhaberschuldverschreibungen Kraftwerkspark II – Tranche A**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

In dem Abstimmungszeitraum beginnend am Dienstag, den 10.10.2023, um 0:00 Uhr, und endend am Donnerstag, den 30.10.2023, um 24:00 Uhr, (der „**Abstimmungszeitraum**“) hat eine Abstimmung ohne Versammlung (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“) der Inhaber der Schuldverschreibung der Inhaberschuldverschreibungen Kraftwerkspark II – Tranche A (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) stattgefunden.

Die Emittentin gibt hiermit bekannt, dass die Anleihegläubiger der Inhaberschuldverschreibungen Kraftwerkspark II – Tranche A mit 12.101 Stimmrechten der insgesamt 18.000 ausstehenden Teilschuldverschreibungen, was wertmäßig rund 67,23 % der ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht, an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben und damit das Quorum von wertmäßig mindestens 50 %

der ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 SchVG erfüllt wurde. Die Anleihegläubiger haben mit 11.200 Stimmen, mit einer Mehrheit von 93,11 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, zu dem Beschlussgegenstand der am 25.09.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe folgenden Beschluss gefasst:

## **B. Gegenstand der Abstimmung**

### **Beschlussfassung betreffend Weisungen an den Gemeinsamen Vertreter im Hinblick auf eine Abstimmung über einen Insolvenzplan**

1. *„Die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (der „**Gemeinsame Vertreter**“) wird ermächtigt und angewiesen, einem von der Emittentin oder dem Insolvenzverwalter der Emittentin vorzulegenden Insolvenzplan zur Fortführung des Unternehmens, zuzustimmen, soweit der Insolvenzplan folgende Regelungspunkte kumulativ abbildet:*
  - a. *Fortführung der Emittentin und ihres Geschäftsbetriebs;*
  - b. *Weiterbetrieb der gehaltenen Windkraft-Beteiligungen;*
  - c. *Umstrukturierung und Besicherung der Fremdkapitalgeber;*
  - d. *Änderungen der Anleihebedingungen;*
  - e. *Ersetzung der Komplementärin;*
  - f. *Aufbau eines Beirats auf Ebene der geschäftsführenden Komplementärin;*
  - g. *Besetzung des Beirats durch (i) den Gemeinsamen Vertreter oder (ii) einen ihm ggf. nachfolgenden gemeinsamen Vertreter für die Schuldverschreibungen;*
  - h. *Regelung zur Vergütung und zum Aufwendungsersatz für den Gemeinsamen Vertreter für seine Aufgaben als gemeinsamer Vertreter und als Mitglied eines Beirats, u.a. auch für eine angemessene Haftpflichtversicherung für alle seine Aufgaben.*
2. *Der Gemeinsame Vertreter wird zudem ermächtigt und angewiesen, einem Insolvenzplan zuzustimmen, der Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 5 Abs. 3 SchVG vorsieht, insbesondere,*
  - a. *der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung zum 30.12.2045 mit der einmaligen einseitigen Option der Emittentin, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre zu beschließen;*
  - b. *die Veränderung der Fälligkeit der jährlichen Zinsen ohne jährliche Kapitalisierung mit einer Endfälligkeit zum 30.12.2045 mit der*

*einmaligen einseitigen Option der Emittentin, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre zu beschließen;*

- c. der Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs für die Forderungen aus den Schuldverschreibungen nach den Vorgaben des BGH für die Zeit vor und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; dies bedeutet, dass Ansprüche der Anleihegläubiger nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin erfüllt werden können;*
  - d. der Änderung des Kündigungsrechts und dessen Beschränkung;*
  - e. der Änderung der Tilgungsbestimmungen bezüglich der Hauptforderung und der Zinsen;*
  - f. der Vereinbarung eines Besserungsscheins, dass die Anleihegläubiger nach Zahlung sämtlicher Zinsen, wenn dies erfolgt, zusätzliche Ansprüche auf Zahlungen aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin oder dem Liquidationsüberschuss (abzüglich etwaiger Kosten) erhalten;*
  - g. der Änderung solcher Regelungen der Anleihebedingungen, die der Umsetzung der vorgenannten inhaltlichen Punkte zweckdienlich sind.*
- 3. Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und angewiesen innerhalb des Insolvenzplans einer Regelung zuzustimmen, die seine zukünftige Stellung als Gemeinsamer Vertreter und die Vergütung seiner Leistung sowie den Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Ersatz der Kosten für die Haftpflichtversicherung, insoweit regelt, dass der Gemeinsame Vertreter auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens weiterhin Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bleibt, in dieser Eigenschaft Mitglied im Beirat auf Ebene der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin werden soll und hierfür eine quartalsweise Pauschalvergütung in Höhe von EUR 3.500,00 sowie Kostenerstattung für eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5.000.000,00 erhält und diese Forderungen im Rang vor die Forderungen aus der Schuldverschreibung stellt.*
- 4. Im Übrigen bleiben die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters aus dem Bestellungsbeschluss auch im Fall der Ablehnung dieser Beschlussvorlage bis auf Weiteres unberührt und anwendbar.*
- 5. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.*

*Sämtliche Unterpunkte der Beschlussfassungen unter Ziff. B.1. bis B. 5. stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag wird daher nur einheitlich abgestimmt.“*

**München, im November 2023**

**Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG**

**- Die Geschäftsführung und der vorläufige Insolvenzverwalter -**